

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten wird entsprechend der Anzahl der Fraktionen auf fünf festgesetzt.

Bonn, den 26. Oktober 1998

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bestimmt, daß jede Fraktion des Deutschen Bundestages durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten ist.

Diese Bestimmung wurde durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. November 1994 in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingefügt (BGBl. 1995 I S. 11). Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Drucksache 13/6) hatte der Deutsche Bundestag zugleich beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Anzahl der Fraktionen festzulegen.

Die Praxis der 13. Wahlperiode wird damit fortgeführt.